

**Verein der Freunde und Förderer
Der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule
Bergisch Gladbach-Herkenrath e. V.**

SATZUNG
des
Verein der Freunde und Förderer
der Städt. Gemeinschaftsgrundschule
Bergisch Gladbach - Herkenrath e.V.

06.11.2018

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Verein der Freunde und Förderer der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Bergisch Gladbach - Herkenrath"
- (2) Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach - Herkenrath.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Herkenrath:

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Lehr - und Unterrichtsmitteln.
- b) Förderung von Schulsport, Schulwanderungen, Unterrichtsgängen und sonstigen außerschulischen Schulveranstaltungen.
- c) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler.
- d) Unterstützung der Elternarbeit in der Schule.
- e) Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens an der Schule.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls noch erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

§3 Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder, der sich der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Herkenrath und ihrer Arbeit verbunden sowie dieser Satzung verpflichtet fühlt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austrittserklärung (schriftlich oder per Email) jeweils mindestens 3 Monate vor Jahresende.
- b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- c) durch Tod.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

§4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 12 Euro.

Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes abgeändert werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit dem Eintritt wird der anteilmäßige Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet. Bei Austrittserklärung oder Ausschluss werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind auch von Nichtmitgliedern erwünscht.

§5 Kassenprüfung

Zwei geeignete Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einer/einem Kassenwart/in
- d) einer/einem Schriftführer/in
- e) der/dem Schulpfegschaftsvorsitzenden als geborenem Mitglied
- f) der/dem Schulleiter/in als geborenem Mitglied.

2. Mit Ausnahme der geborenen Mitglieder wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und, falls Beisitzer berufen worden sind, die Hälfte der Beisitzer anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die schriftliche Form der Abstimmung ist im Sinne der Email-Abstimmung zulässig.

Der Vorstand beruft bis zu fünf Beisitzer in den Beirat und informiert über Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer haben auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 5 Monate eines Jahres mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen beim Vorstand rechtzeitig eingehen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung

des Vereins bedürfen dagegen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und wählbar.

3. Die Mitgliederversammlung soll vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand einzuberufen.

§9 Vereinsmittel und -ausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Auflösung

Über den Antrag auf Auflösung der Vereinigung ist eine Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über diesen Punkt nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.

§11 Vermögensübergang

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das ganze Vermögen an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Herkenrath bzw. deren Folgeschule zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht und auch keine Folgeschule vorhanden ist, ist das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu übertragen, die ausschließlich zum Wohl von Kindern arbeitet.

Bergisch Gladbach, den 06.11.2018

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender